



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Handlungshilfe zum neuen Wasserhaushaltsgesetz

der Abteilung Wasser und Boden vom 29.07.2010

Ansprechpartner MR Klemens Rebholz

Das als Artikel 1 des **Gesetzes zur Neuregelung des Wassergesetzes (BGBl. I S. 2585)** erlassene neue **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009** wird **am 1. März 2010 in Kraft** treten (Artikel 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wassergesetzes, soweit es nach Absatz 1 nicht bereits in Kraft getreten ist). Gleichzeitig tritt das bisherige WHG außer Kraft (Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wassergesetzes).

Zum besseren Verständnis des neuen WHG tragen einerseits die Kenntnis der durch die Föderalismusreform I erweiterten Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Wasserhaushalts (1.) und andererseits die Gesetzgebungsgeschichte des neuen WHG (2.) sowie die vorliegenden Gesetzgebungsmaterialien (3.) bei.

1. Das **bisherige WHG** ist auf der Grundlage der **früheren Rahmengesetzgebungskompetenz** des Bundes für den Wasserhaushalt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GG a. F.) erlassen worden. Deshalb durfte der Bund nur Rahmenvorschriften und – spätestens seit der GG-Änderung von 1994 – nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen treffen (Artikel 75 Abs. 2 GG a. F.). Da diese Einschränkungen auch dem mehrfach versuchten Er-

lass eines das Umweltrecht umfassend regelnden Umweltgesetzbuches hinderlich war, wurde dem Bund mit der Föderalismusreform I durch die Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Wasserhaushalts eingeräumt (Art. 72 Abs. 1 Nr. 32 GG), die dem Bund umfassende Regelungsmöglichkeiten gibt. Der Bund muss in diesem Bereich auch nicht mehr die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nachweisen (Art. 72 Abs. 2 GG); im Gesetzgebungsverfahren zum neuen WHG wurde allerdings auf diesen Aspekt nach wie vor Wert gelegt. Zum Ausgleich für die erweiterte Gesetzgebungskompetenz des Bundes erhielten die Länder durch die Föderalismusreform das neue Recht, durch Landesgesetz vom Bundesrecht abweichende Regelungen auf dem Gebiet des Wasserhaushalts – ohne stoff- und anlagenbezogene Regelungen – zu erlassen (Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG). Eine entsprechende Abweichungskompetenz wurde den Ländern durch Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumt, wenn der Bund das Verwaltungsverfahren regelt.

2. Auf der Grundlage der neuen Gesetzgebungskompetenzen hat das Bundesumweltministerium in der letzten Legislaturperiode einen weiteren Anlauf unternommen, auch das Wasserrecht in einem umfassenden Umweltgesetzbuch (UGB) zu regeln. Nachdem dieses Vorhaben Anfang 2009 wegen unterschiedlicher Auffassungen zu einer integrierten Vorhabengenehmigung, die u. a. die immissionschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtlichen Zulassungen ersetzen sollte, gescheitert war, wurden aus den vorliegenden Gesetzgebungsmaterialien u. a. Entwürfe für ein neues WHG, ein neues Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und zur Änderung verschiedener anderer Gesetze, etwa dem UVPG, erarbeitet.
3. Der Gesetzentwurf für das WHG wurde aus Zeitgründen parallel von den Koalitionsfraktionen im Bundestag (**Bundestags-Drucksache 16/12275**) und gleichlaufend von der Bundesregierung beim Bundesrat (Bundesrats-Drucksache 280/09) eingebracht. In diesen über das Internet zugänglichen Drucksachen ist der Gesetzentwurf begründet. Von den Änderungswünschen des Bundesrates wurden auf die Gegenäußerung der Bundesregierung hin (beide in Bundestags-Drucksache 16/13306) letztlich die vom Umweltausschuss des Bundestages vorgeschlagenen Änderungen (**Bundestags-Drucksache 16/13426**) in das am 19.06.2009 vom Bundestag und am 10.07.2009 vom Bundesrat verabschiedete Gesetz übernommen.

Bei dieser Gesetzgebung ging es nicht um wesentliche inhaltliche Änderungen, insbesondere um keine Anhebung oder Absenkung von Umweltstandards. Das zunächst geplante UGB verfolgte das Ziel, das bestehende Umweltrecht zusammenzuführen und zu harmonisieren sowie vollzugsfreundlicher und praxisgerechter zu gestalten. Das bestehende hohe Schutzniveau sollte dabei gewahrt bleiben.

Nach dem Scheitern des UGB-Entwurfs verfolgte der Bund mit dem WHG-Entwurf das Ziel, das Wasserrecht auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes neu zu ordnen. Im Einzelnen verfolgte der Gesetzentwurf folgende zentrale Ziele:

- Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen,
- Systematisierung und Vereinheitlichung des Wasserrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität der komplizierten und unübersichtlichen Wasserrechtsordnung zu verbessern,
- Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften,
- Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

Insgesamt betrachtet hat sich das neue WHG gegenüber dem alten WHG inhaltlich nur mäßig geändert. Abgesehen von verschiedenen Umstellungen im Aufbau und systematischen Weiterentwicklungen sowie Anpassungen an das aktuelle allgemeine Verwaltungsrecht betreffen mehrere Änderungen das Verhältnis zum Wasserrecht der Länder. Die Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen zeigt sich im Wesentlichen in der Ablösung bisheriger Regelungsaufträge an die Länder durch unmittelbar geltende Vorschriften. Aufgrund seiner erweiterten Gesetzgebungskompetenz trifft der Bund im neuen WHG auch verschiedene Regelungen, die bisher dem Landesgesetzgeber vorbehalten waren.

Die Unterschiede des neuen WHG im Vergleich zum bisherigen WHG sind in einer Synopse dargestellt, die in die Internetseite des UVM eingestellt ist.

Das neue WHG löst am 01.03.2010 das bisherige WHG vollständig ab, es verdrängt jedoch nur teilweise das geltende Wassergesetz für Baden-Württemberg. Zwar ist beabsichtigt, das Wassergesetz des Landes insgesamt zu überarbeiten und insbesondere auf das neue WHG auszurichten. Dies ist jedoch vor dem Inkrafttreten des neuen WHG nicht möglich und kann sich zeitlich auch über dieses Jahr hinaus er-

strecken. In der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Landeswassergesetzes muss deshalb das geltende WG mit den sich aus dem neuen WHG ergebenden Modifikationen angewandt werden.

Zur Übersicht, welche Regelungen des geltenden WG durch das neue WHG verdrängt werden und welche weiterhin – bis zu einer umfassenden Neuregelung des WG – anzuwenden sind, sind in einem ebenfalls auf der Internetseite des UVM vorhandenen Text des WG durch Streichungen (wird durch WHG verdrängt), unveränderten Text (ist weiterhin anzuwenden) und Kursivdruck (stimmt mit neuen WHG-Regelungen im Wesentlichen überein) dargestellt. Dem liegen folgende Voraussetzungen zugrunde:

Da der Bund das neue WHG auf der Grundlage seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit erlassen hat, ist für das Verhältnis zwischen dem WHG und dem Landesrecht Artikel 72 Abs. 1 GG maßgeblich. Danach haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz (oder durch aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung) Gebrauch gemacht hat. Dies bedeutet zum einen, dass das Land neues Recht erlassen kann, soweit das WHG und sonstiges Bundesrecht keine Regelungen trifft. Es heißt aber zum anderen auch, dass bisheriges Landesrecht bestehen bleibt, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat. Die Regelungen des WG werden also nur insoweit verdrängt, als das WHG die entsprechenden Sachbereiche in abschließender Weise regelt. Keinesfalls wird das WG insgesamt verdrängt.

Inwieweit bundesgesetzliche Regelungen erschöpfend sind, kann nicht allgemein, sondern nur anhand der einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Sachbereichs festgestellt werden. Es ist in erster Linie auf das Bundesgesetz selbst, sodann auf den hinter dem Gesetz stehenden Regelungszweck, ferner auf die Gesetzgebungsgeschichte und die Gesetzgebungsmaterialien abzustellen (BVerfGE 113, 348 [371]). Der Eintritt der Sperrwirkung zulasten der Länder setzt voraus, dass der Gebrauch der Kompetenz durch den Bund bei Gesamtwürdigung des Normenkomplexes hinreichend erkennbar ist (BVerfGE 113, 348 [372]).

Das neue WHG enthält an zahlreichen Stellen sogenannte Öffnungsklausel, die – mit unterschiedlichen Formulierungen – bestimmte Regelungsbereiche ausdrücklich dem Landesrecht offenhalten. Insoweit hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch im Sinne des Artikels 72 Abs. 1 GG gemacht hat. In diesen

Bereichen kann das Land Regelungen treffen und bleibt bestehendes Landesrecht unberührt. Auch wo das WHG ausdrücklich „abweichende Regelungen“ der Länder zulässt, hat der Bund insoweit keine eigene abschließende Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 1 GG getroffen, sondern dies für Landesregelungen offen gelassen. Es handelt sich also hier nicht um Fälle der Abweichungskompetenz der Länder nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG; es gilt deshalb auch nicht die Regel des Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG, wonach im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vorgeht. In diesen Bereichen ist und bleibt vielmehr das Landesrecht maßgeblich. In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Bundesumweltministeriums ist eine Regelung mit Öffnungsklausel nicht so zu verstehen, als ob der Bund den Ländern die Gesetzgebungskompetenz erst nimmt und dann wieder gibt; vielmehr trifft er von vornherein keine abschließende Regelung. Insoweit verbleibt es bei der Regelungsbefugnis der Länder aus Artikel 72 Abs. 1 GG.

Wo nicht durch Öffnungsklauseln oder vergleichbare Formulierungen ausdrücklich klargestellt ist, inwieweit der Bund auf eine abschließende Regelung verzichtet und die Bereiche dem Landesrecht überlassen hat, ist dies durch Auslegung des entsprechenden Regelungsbereichs zu ermitteln. Dabei ist die Begründung des Gesetzentwurfs (Bundestags-Drucksache 16/12275) hilfreich, die an zahlreichen Stellen auf ergänzende Regelungsmöglichkeiten durch die Länder hinweist. Andererseits kann aus den zahlreichen Hinweisen der Begründung, dass der Bund eine sogenannte „Vollregelung“ treffe, nicht geschlossen werden, dass es sich insoweit um eine abschließende oder erschöpfende Bundesregelung handele; der Begriff „Vollregelung“ besagt lediglich, dass der Bund nicht mehr auf seine frühere Rahmengesetzgebungskompetenz beschränkt war und insbesondere im betreffenden Sachbereich statt der bisherigen Gesetzgebungsaufträge an die Länder jetzt unmittelbare Regelungen trifft.

Die neue Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Landes nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG und die damit zusammenhängenden Fragen spielen bei der Anwendung des Wasserrechtes derzeit bis auf Weiteres keine Rolle, da das Land von diesen Abweichungskompetenzen bisher keinen Gebrauch gemacht hat.

Im Einzelnen ist zur neuen Rechtslage Folgendes zu bemerken:

Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)

§ 1 (Zweck)

Die Zweckbestimmung gibt dem Gesetz eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als allgemeine Leitlinie vor, die sich bisher aus § 1a Abs. 1 a. F. ableiten ließ.

§ 2 (Anwendungsbereich)

Das WHG gilt wie bisher (§ 1 Abs. 1 a. F.) für oberirdische Gewässer und Grundwasser (sowie Küstengewässer). Diese Begriffe werden jetzt ohne Änderung in § 3 Nr. 1 und 3 definiert. Unberührt bleibt dadurch die Einteilung der oberirdischen Gewässer in öffentliche und private nach § 2 WG sowie der öffentlichen Gewässer in Gewässer erster und zweiter Ordnung nach § 3 WG.

Die Länder können nach § 2 Abs. 2 wie bisher (§ 1 Abs. 2 a. F.) kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sowie Heilquellen von den Bestimmungen des WHG ausnehmen. Deshalb bleiben nach § 1 Abs. 2 WG Fischteiche, Feuerlöschteiche, Eisweiher und ähnliche kleine Wasserbecken, die mit einem oberirdischen Gewässer nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind (sofern es sich hier überhaupt um Gewässer handelt) sowie nach § 1 Abs. 3 WG die dort genannten Heilquellen von den Bestimmungen des WHG ausgenommen. Nach § 1 Abs. 5 WG bleiben Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen über des WHG über die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau (§§ 28 bis 31 a. F. entsprechend §§ 39 bis 42 und § 67 bis 71 n. F.) ausgenommen. In allen Fällen bleiben jedoch die Bestimmungen über die Haftung für Gewässerveränderungen nach §§ 89 und 90 n. F. anwendbar (§ 2 Abs. 2 Satz 2 n. F.; § 1 Abs. 4 WG). Die Begründung zum WHG-Entwurf weist zu § 2 ausdrücklich darauf hin, dass, soweit die Länder von der durch § 1 Abs. 2 WHG (a. F.) eingeräumten Regelungsbefugnis bereits Gebrauch gemacht haben, entsprechende landesrechtliche Vorschriften nach Inkrafttreten des neuen WHG fortgelten. Unberührt bleibt auch die Klarstellung in § 1 Abs. 6 WG, dass es sich bei dem in Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und anderen künstlichen Anlagen abgesonderten Wasser nicht um Gewässer handelt.

§ 3 (Begriffsbestimmungen)

Das neue WHG fasst die Definition verschiedener zentraler Begriffe, die bisher an verschiedenen Stellen definiert sind, in § 3 zusammen und ergänzt sie um weitere, meist aus europäischem Recht stammende Begriffe.

Besonders erwähnt sei die Definition des Begriffs der „Schädlichen Gewässerveränderungen“ in Nummer 10 als „Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben“. Das neue WHG regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung in § 12 Abs. 1 Nr. 1 unter Verwendung dieses Begriffes.

§ 4 (Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums)

Das neue WHG regelt nur wichtige Grundsätze des Gewässereigentums, belässt es aber im Übrigen bei den landesrechtlichen Vorschriften (Absatz 5).

Das Eigentum des Bundes an den Bundeswasserstraßen (Absatz 1) entspricht geltendem Recht (Art. 89 Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen). Der auf Vorschlag des Bundesrates in den Gesetzentwurf aufgenommene Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass der Bund die wasserrechtlichen Verpflichtungen aus seinem Gewässereigentum zu tragen hat.

Dass die sogenannte „fließende Welle“ und das Grundwasser nicht eigentumsfähig sind (Absatz 2), ergab sich in Baden-Württemberg schon aus bisherigem Rechtsverständnis des § 4 WG bzw. aus § 12 WG.

Demnach bleiben nach Absatz 5 die die Ordnung des Gewässereigentums nach §§ 4 bis 12 WG uneingeschränkt aufrechterhalten.

§ 5 (Allgemeine Sorgfaltspflichten)

Die bisher in § 1a Abs. 2 geregelte allgemeinen Sorgfaltspflichten werden mit den hochwasserspezifischen Sorgfaltspflichten in § 5 zusammengefasst. Der bisherige Regelungsauftrag an die Länder zur vorrangigen Nutzung ortsnaher Wasservorkommen aus § 1a Abs. 3 a. F. ist jetzt in § 50 Abs. 2 unmittelbar geregelt.

Kapitel 2 (Bewirtschaftung von Gewässern)

Abschnitt 1 (Gemeinsame Bestimmungen, §§ 6 bis 24)

§ 6 Abs. 1 übernimmt neu formuliert und übersichtlicher gegliedert aus § 1a a. F. die Allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und ergänzt diese in Nr. 4 um das aus dem Nachhaltigkeitsgedanken folgende Ziel, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen.

§ 6 Abs. 2 übernimmt den bisher für den Gewässerausbau geltenden Grundsatz des § 31 Abs. 1 Satz 1 a. F., Gewässer im natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten bzw. in einen solchen Zustand zurückzuführen, als allgemeinen Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung einschließlich des Gewässerausbaus.

§ 7 übernimmt ohne wesentliche inhaltliche Änderungen die Regelungen des § 1b a. F. über die Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten, wobei anstelle des Regelungsauftrags in § 1b Abs. 2 a. F. auch die neuen Absätze 2 bis 4 jetzt unmittelbar gelten.

Die §§ 8 bis 24 übernehmen trotz zahlreicher Umstellungen im Aufbau ohne grundlegende inhaltliche Änderungen aus dem bisherigen WHG die öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung der Gewässer. Die Verfahrensregelungen werden auf das heutige allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht und dessen Begrifflichkeiten ausgerichtet. Neu in Baden-Württemberg ist die Gehobene Erlaubnis.

Nach § 8 Abs. 1 bedarf die Benutzung eines Gewässers wie bisher nach § 2 a. F. grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung.

§ 8 Abs. 2 regelt neu den schon bisher im Notfall anwendbaren Grundsatz, dass die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlichen Gewässerbenutzungen auch ohne Erlaubnis möglich sind. Die Wasserbehörde ist nach Satz 2 unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten. Absatz 3 führt ohne inhaltliche Änderung den bisherigen § 17a über erlaubnisfreie Benutzungen bei Übungen und Erprobungen fort. Absatz 4 fasst die bisher getrennten Regelungen, dass Erlaubnis (§ 7 Abs. 2 a. F.) und Bewilligung (§ 8 Abs. 6 a. F.) grundsätzlich mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger übergehen, zusammen.

§ 9 führt bei der Bestimmung der Benutzungstatbestände den bisherigen § 3 fort. Eine Änderung besteht darin, dass jetzt auch das Einbringen (fester) Stoffe in das Grundwasser vom Benutzungstatbestand des Absatzes 1 Nr. 4 erfasst ist, der das Einbringen und Einleiten von Stoffen in (alle) Gewässer als Benutzung definiert. Bisher war in Bezug auf das Grundwasser nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 a. F. nur das Einleiten (flüssiger) Stoffe ein (echter) Benutzungstatbestand, während das Einbringen (fester) Stoffe gegebenenfalls über den (unechten) Benutzungstatbestand erfasst war. Da § 9 keine abschließende Regelung ist, bleibt die Erweiterung auf weitere Benutzungstatbestände durch § 13 WG bestehen.

§§ 10 und 11 fassen die Vorschriften über den Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung sowie das Verfahren aus den §§ 7, 8 und 9 sowie § 2 Abs. 2 a. F. ohne inhaltliche Änderung für beide Gestaltungsformen zusammen. Die Erlaubnis kann weiterhin befristet werden, auch wenn die entsprechende Aussage des § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WHG a. F. nicht in das neue Gesetz übernommen wurde; denn aus § 13 ergibt sich, dass Nebenbestimmungen, somit nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG auch Befristungen, sogar nachträglich und damit erst recht bei der Erlaubniserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen zulässig sind. Die Bewilligung ist nach § 14 Abs. 2 zwingend zu befristen. Im Übrigen bleibt für das Verfahren § 108 WG anwendbar.

§ 12 benennt wie bisher § 6 a. F. die Versagensgründe für die Erlaubnis und Bewilligung und ist wie bisher als repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet. Dies wird in § 12 Abs. 2 durch die erstmalige ausdrückliche Erwähnung des Bewirtschaftungsermessens unterstrichen.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 darf die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 erwarten lassen, also auch keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit.

§ 13 über Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung fasst den bisherigen § 4 mit dem bisherigen § 5 über nachträgliche Anordnungen zusammen und passt sie den Begriffen des Verwaltungsverfahrensgesetzes an. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich zulässig. Absatz 2 nennt typische Beispiele für solche Bestimmungen.

§ 14 fasst ohne wesentliche Änderung die besonderen Vorschriften über die Erteilung der Bewilligung aus §§ 8 und 10 a. F. zusammen.

§ 15 führt neu die bisher in unterschiedlicher Ausgestaltung aus einigen anderen Landeswassergesetzen bekannte gehobene Erlaubnis bundesrechtlich ein. Sie ist eine an die Bewilligung angenäherte besondere Form der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann nach Absatz 1 als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Im Verfahren sind nach Absatz 2 für die Bewilligung geltende Vorschriften anzuwenden. Nach § 16 Abs. 1 besteht der wesentliche Unterschied der Rechtsfolge der gehobenen Erlaubnis im Vergleich zur (einfachen) Erlaubnis im Ausschluss privater Rechte Dritter nach Eintritt der Bestandskraft. Es kann zur Abwehr nachteiliger Wirkungen nicht die Einstellung der Gewässerbenutzung verlangt werden. Es können nur Vorkehrungen, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen, und, soweit solche nicht

durchführbar oder wirtschaftlich vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Die weitergehenden Ausschlüsse privatrechtlicher Abwehransprüche für bestandkräftige Bewilligungen nach § 16 Abs. 2 (entsprechend dem bisherigen § 11 Abs. 2 a. F.) geltenden dagegen nicht für die gehobene Erlaubnis.

Das WG für Baden-Württemberg hatte in seinem § 16 die Erlaubnis zwar ebenfalls modifiziert, jedoch keine vergleichbaren privatrechtsgestaltenden Regelungen getroffen. Nach § 16 WG galt u. A. der vom neuen § 14 Abs. 3 abgelöste § 8 Abs. 3 WHG a. F. entsprechend für die Erlaubnis. Nach dieser Vorschrift darf, wenn zu erwarten ist, dass Benutzungen auf das Recht eines anderen nachteilig einwirken, und dieser Einwendungen erhebt, eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Da § 8 Abs. 3 nur für Bewilligungen gilt, bleibt für § 16 WG neben der (einfachen) Erlaubnis und der gehobenen Erlaubnis künftig kein Raum. Die nach dem bisherigen Recht in Baden-Württemberg erteilten Erlaubnisse, gelten nach § 104 Abs. 1 Satz 1 als (einfache) Erlaubnisse nach dem neuen WHG fort. Satz 2 dieser Bestimmung ist nicht anwendbar.

§ 17 führt § 9a a. F. und § 19 führt § 14 a. F. fort.

§ 18 Abs. 1 erklärt wie bisher § 7 Abs. 1 a. F. die Erlaubnis für widerruflich. In Absatz 2 werden die bisher in § 12 a. F. enthaltenen speziellen Widerrufsgründe für die Bewilligung unter Verweis auf die Vorschriften des § 49 Abs. 2 Satz Nr. 2 bis 5 VwVfG über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes geregelt.

§ 20 erhält die alten Rechte und Befugnisse in dem Umfang, in dem sie bereits durch § 15 des bisherigen WHG in Verbindung mit den landesrechtlichen Abweichungen aufrechterhalten worden sind, weiterhin aufrecht. In Baden-Württemberg sind dies zum einen die durch § 15 Abs. 1 WHG a. F. in Verbindung mit § 122 WG aufrechterhaltenen Rechte, wenn zu deren Ausübung bei Inkrafttreten des WG am 1. März 1960 (§ 132 WG) rechtmäßige Anlagen vorhanden waren. Zum anderen sind es die durch § 15 Abs. 2 a. F. und jetzt weiterhin durch § 20 Abs. 1 Nr. 5 aufrechterhaltenen Rechte, zu deren Ausübung am 12. August 1957 rechtmäßige Anlagen vorhanden waren. Hierzu kann auf die bisherige Kommentierung zu § 15 WHG a. F. und § 122 WG verwiesen werden. Soweit diese Rechte aufrechterhalten worden sind und nicht zwischenzeitlich im Einzelfall erloschen sind, ist nach § 20 Abs. 1 weiterhin keine Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen erforderlich.

Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 erlöschen die bisher noch nicht eingetragen oder zur Eintragung angemeldeten alte Rechte spätestens am 1. März 2020, wenn sie nicht bei der unteren Wasserbehörde (§ 113 Abs. 1 WG) zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden. Abs. 1 Satz 1 setzt für die Anmeldung eine Ausschlussfrist bis zum 1. März 2013. Eine verspätete Anmeldung kann nach Satz 2 nur unter den Voraussetzungen des § 32 VwVfG über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berücksichtigt werden.

Die Sonderregelung des § 21 Abs. 2 geht in Baden-Württemberg ins Leere, da es eine öffentliche Aufforderung nach § 16 Abs. 2 WHG a. F. in Verbindung mit § 124 Abs. 1 WG nicht gegeben hat.

§ 22 über den Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen übernimmt konkretisiert und ergänzt § 18 a. F. In Satz 2 werden die Gesichtspunkte genannt, nach denen der Ausgleich im Einzelnen vorgenommen werden soll. Die §§ 18, 19, 20 und 109 WG sind als Konkretisierungen und Verfahrensregelungen weiterhin anwendbar.

§ 23 schafft umfassende Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Ermächtigungen werden teilweise in einzelnen Spezialregelungen des Gesetzes weiter konkretisiert und modifiziert. Aufgrund dieser Ermächtigung sollen in nächster Zeit verschiedene Bundesverordnungen erlassen werden, die teilweise auch Landesverordnungen ablösen werden. Bis dahin gelten sowohl die auf der Grundlage des bisherigen WHG erlassenen Verordnungen als auch die Landesverordnungen fort.

§ 24 ermächtigt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, durch Verordnung Erleichterungen für EMAS-zertifizierte Standorte vorzusehen, wie dies bisher nach § 21h WHG a. F. den Ländern erlaubt war. Bis zum Erlass entsprechender bundesrechtlicher Regelungen gelten die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen fort (vgl. §§ 82 Abs. 2 Satz 2, 100 Abs. 1 Satz 2 und 83 Abs. 6 Satz 2, jeweils i. V. m. der EG-EMAS-VO, sowie § 2 Abs. 2 und § 4 EKVO).

Abschnitt 2 (Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer, §§ 25 bis 42)

§ 25 belässt die Regelung des Gemeingebrauchs wie bisher § 23 WHG a. F. weitgehend beim Landesrecht („wie dies als Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist“). Deshalb gilt weiterhin § 26 WG. Da aber nach § 25 Satz 2 der Gemeingebrauch

nicht das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer umfasst, ist jetzt klargestellt, dass auch unschädliche Abwassereinleitungen, soweit diese gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 WG nach altem Recht noch nicht ausgeschlossen gewesen sein sollten, nicht mehr als Gemeingebrauch zulässig sind. Dagegen bleiben durch die Öffnungsklausel des § 25 Satz 3 die landesrechtlichen Regelungen zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser (§ 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 45 Abs. 3 WG und der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser) weiterhin anwendbar.

§ 26 belässt die Regelung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ebenfalls dem Landesrecht („soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist“). Es bleibt deshalb beim durch § 28 WG eingeschränkten Anwendungsbereich.

Die §§ 27 bis 31 setzen wie die bisherigen §§ 25a bis 25d WHG a. F. ohne inhaltliche Änderung, jedoch teilweise neu geordnet die Bewirtschaftungsvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie für oberirdische Gewässer um. Die bisher nach dem Regelungsauftrag der §§ 25a Abs. 2 und 3 sowie 25b Abs. 1 Satz 2 WHG a. F. in der zunächst weiter geltenden Gewässerbeurteilungsverordnung des UVM bestimmten Anforderungen an die oberirdischen Gewässer sollen künftig in der aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 2 zu erlassenden Verordnung der Bundesregierung über Oberflächengewässer geregelt werden. Die bisher nach dem Regelungsauftrag des § 25c WHG a. F. in § 3g WG bestimmten Fristen sind jetzt in § 29 unmittelbar geregelt. Die Zuständigkeit der Flussgebietsbehörde für Fristverlängerungen und die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele bestimmt sich weiterhin nach § 3g Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 WG.

§ 32 über die Reinhaltung oberirdischer Gewässer setzt im Wesentlichen den bisherigen § 26 WHG a. F. fort. Durch Absatz 1 Satz 2 werden im Unterschied zur bisherigen Regelung nicht mehr Schlämme vom Verbot des Einbringens fester Stoffe, um sich ihrer zu entledigen, ausgenommen, sondern Sediment.

§§ 33 und 34 regeln erstmals bundesrechtlich die Mindestwasserführung im Falle von Aufstauungen oder Entnahmen oder Ableitungen von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie die Durchgängigkeit solcher Gewässer. Entsprechende Forderungen ergaben sich schon bisher aus den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (§§ 1a, 6 WHG a. F., § 3a WG) sowie der zur Umsetzung der Vorgaben der WRRL erlassenen Gewässerbeurteilungsverordnung des UVM. Die Mindestwasserführung wurde bisher be-

reits von § 35a WG gefordert.

§ 33 verlangt eine Mindestwasserführung, die für das Gewässer und andere hiermit zusammenhängende Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen. Zur weiteren Konkretisierung können die Ausführungen im sogenannten Wasserkrafterlass vom 30.12.2006 (GABl. 2007 S. 105), Abschnitt IV Nr. 2 weiterhin herangezogen werden.

§ 34 Abs. 1 verlangt die Durchgängigkeit bei der Zulassung von Stauanlagen. Absatz 2 verlangt bei vorhandenen Stauanlagen von den Wasserbehörden die erforderlichen Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit. Dabei hat die Wasserbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen angemessene Fristen zu setzen und auch die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen nach Maßgabe der §§ 29 bis 31 von den Vorgaben des § 27 abweichende Fristen und Ziele zulässig sind.

§ 34 Abs. 3 stellt in der lange umstrittenen Frage der Verantwortlichkeit für die ökologische Durchgängigkeit von Bundeswasserstraßen klar, dass dort die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei Stauanlagen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen hat.

§ 35 verlangt als besondere Anforderung an die Wasserkraftnutzung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation. Eine Maßnahme ist nach der Begründung zum Gesetzentwurf geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden wird damit nicht gefordert. Es soll sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung grundsätzlich unbeschadet an der Wasserkraftanlage vorbeikommen. Im Gesetzentwurf vorgesehene weitergehende Anforderungen sind im Gesetzgebungsverfahren nicht übernommen worden.

Absatz 1 stellt die Anforderung bei der Zulassung einer Wasserkraftnutzung. Absatz 2 verlangt bei vorhandenen Wasserkraftnutzungen, welche den Anforderungen nicht entsprechen, die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Hierzu kommen nachträgliche Anordnungen nach § 13 in Betracht.

Nach Absatz 3 prüft die zuständige Behörde, ob an vorhandenen Staustufen und sonstigen Querverbauungen eine Wasserkraftnutzung möglich ist. In diesem Zusammenhang wird im Auftrag des UVM derzeit eine Studie zur Erhebung der Wasserkraftpotentiale im Neckareinzugsgebiet durchgeführt, von der weitere Erkenntnisse zur Erfüllung dieses Gesetzauftrags zu erwarten sind.

§ 36 stellt allgemeine materielle Anforderungen an Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Daneben bleiben die Genehmigungsvorschriften des § 76

WG unverändert bestehen, ebenso die Erlaubnispflicht der in § 36 Satz 2 Nr. 3 beispielhaft („insbesondere“) als Anlagen genannten Föhren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 WG.

§ 37 ersetzt zum Wasserabfluss – konkret zum natürlichen Ablauf wild abfließenden Wassers – weitgehend die bisherige landesrechtliche Regelung in § 81 WG. Daraus bleibt jedoch die Ermächtigung der Ortspolizeibehörde in § 81 Abs. 4 Satz 1 WG, Anordnungen zu treffen und Abweichungen zuzulassen, bestehen; die Ortspolizeibehörde ist insoweit zuständige Behörde nach § 37 Abs. 3 Satz 1.

§ 38 trifft erstmals bundesrechtliche Regelungen über Gewässerrandstreifen, die weitgehend der bereits seit 1995 bestehenden Regelung des § 68b WG gleichen. Ein markanter Unterschied liegt in der Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich, die nach § 68b Abs. 2 Satz 1 WG zehn Meter beträgt, während § 38 Abs. 3 Satz 1 sie auf fünf Meter festsetzt. Hierzu enthält § 38 Abs. 3 Satz 3 jedoch eine ausdrückliche Öffnungsklausel, so dass die Zehnmeterregelung des § 68b Abs. 2 Satz 1 WG maßgeblich bleibt. Die Begründung zu § 38 Abs. 3 des Gesetzentwurf zum WHG betont hierzu ausdrücklich: „nach Satz 3 können die Länder abweichende Rechtsvorschriften zu Gewässerrandstreifen ... erlassen oder entsprechende schon bestehende Regelungen beibehalten. Die Regelung stellt klar, dass der Bund die ihm insoweit zustehende Gesetzgebungszuständigkeit nicht in vollem Umfang ausschöpft.“ Die Öffnungsklausel bezieht sich nicht etwa auf die Befugnis zur Abweichungsgesetzgebung der Länder nach Artikel 72 Abs. 3 Nr. 5 GG, da sich diese Abweichungskompetenz bereits unmittelbar aus dem Grundgesetz ergibt. Mit der Öffnungsklausel stellt der Bundesgesetzgeber auch nach Auffassung des BMU vielmehr klar, dass er im Umfang der Öffnungsklausel keine abschließende Regelung getroffen hat, so dass insoweit die Länder nach Artikel 72 Abs. 1 GG diesen Sachbereich regeln können. Entsprechende bestehende Regelungen bleiben bestehen.

Es gilt demnach auch weiterhin die Bemessung des zehn Meter breiten Gewässerrandstreifens nach § 68b Abs. 2 Satz 1 WG ab der Böschungsoberkante. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt nach Satz 2 an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes, dessen Definition sich aus § 76 Abs. 8 Satz 3 und 4 WG ergibt. Zuständig für die Aufhebung oder abweichende Festsetzung der Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich nach § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist nach der entsprechenden Vorschrift in § 68b Abs. 2 Satz 4 die Wasserbehörde.

Im Innenbereich setzt auch das neue WHG den Gewässerrandstreifen nicht kraft Gesetzes fest, sondern ermächtigt in § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 die zuständige Behör-

de zur Festsetzung. Zuständige Behörden sind nach der entsprechenden Regelung in § 68b Abs. 6 WG die Ortspolizeibehörden, die Gewässerrandstreifen danach durch Rechtsverordnung festsetzen können.

§ 39 trifft zur Gewässerunterhaltung über den bisherigen § 28 WHG a. F. hinausgehende Regelungen. Absatz 1 Satz 1 charakterisiert die Unterhaltungslast – wie schon bisher § 46 Abs. 1 WG – als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Satz 2 konkretisiert durch einen nicht abschließenden Katalog von Beispielfällen („insbesondere“) den Umfang der Unterhaltung. Absatz 2 ist weitgehend inhaltsgleich mit dem bisherigen § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 WHG a. F.

§ 40 bestimmt die Träger der Unterhaltungslast, belässt aber den Ländern wie der bisherige § 29 WHG a. F., den er ablöst, einen erheblichen Regelungsspielraum. Der Grundsatz des Absatz 1 Satz 1, wonach die Unterhaltung oberirdischer Gewässer den Eigentümern der Gewässer obliegt, hat in Baden-Württemberg insbesondere Bedeutung für die Unterhaltungslast an Bundeswasserstraßen. Denn weil der Bund Eigentümer der Bundeswasserstraßen ist (vgl. Artikel 89 Abs. 1 GG) und ihn in dieser Eigenschaft nach § 4 Abs. 1 Satz 2 die sich aus dem Gewässereigentum ergebenden wasserrechtlichen Verpflichtungen treffen, kann er sich nicht mehr auf die ihm nach §§ 7 und 8 WaStrG als Hoheitsaufgabe obliegende Unterhaltung der Bundeswasserstraßen in ihrer Funktion als Verkehrswege zurückziehen. Ihm obliegt daneben als Gewässereigentümer auch die wasserwirtschaftliche Unterhaltungslast.

Da die Unterhaltungslast dem Gewässereigentümer aber nach § 40 Abs. 1 Satz 1 nur obliegt, sofern sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist, verbleibt es in Baden-Württemberg nach § 29 Abs. 1 und 2 WG bei der Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung als Aufgabe des Landes, während die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wie bisher den Gemeinden obliegt. Da in diesen Fällen der Unterhaltungspflicht einer Körperschaft die Länder nach § 40 Abs. 1 Satz 3 bestimmen können, inwieweit Eigentümer und sonstige Personen, die durch die Unterhaltung Vorteile haben, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen haben, bleiben die bestehenden Beitrags- und Ausgleichsregelungen der §§ 58, 67, 68 und 73 WG unberührt. Nach § 40 Abs. 2 kann die Unterhaltungslast mit Zustimmung der Wasserbehörde auf einen Dritten übertragen werden. Es dürfte sich empfehlen, sich bei der Ermessensentscheidung über die Zustimmung an den eingeschränkten Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 WG zu orientieren.

§ 41 regelt besondere Pflichten der Gewässerunterhaltung, nämlich im Interesse der Gewässerunterhaltung liegende Duldungs-, Unterlassungs- und Handlungspflichten, und löst den bisherigen § 30 WHG a. F. ab. Da nach § 41 Abs. 1 Satz 3 weitergehende Rechtsvorschriften der Länder unberührt bleiben, gelten über § 41 hinausgehende Regelungen weiter, z. B. die Festpunkte, Flusseinteilungszeichen, Hochwassermarken oder Schifffahrtszeichen betreffenden Bestimmungen in § 60 Abs. 1 WG und die Duldung der vorübergehenden Mitbenutzung von Wasserbenutzungsanlagen nach § 60 Abs. 2 WG.

§ 42 ermächtigt die Wasserbehörde zu Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung, wie sie ihr im Wesentlichen bisher nach § 47 Abs. 2 WG zustanden.

Abschnitt 4 (Bewirtschaftung des Grundwassers, §§ 46 bis 49)

§ 46 stellt bestimmte Benutzungen des Grundwassers von der Erlaubnispflicht frei. Nach Absatz 1 sind dies die bisher in § 33 Abs. 1 WHG a. F. geregelten eingeschränkten Grundwasserentnahmen. Absatz 2 ersetzt die bisherige Ermächtigung der Länder nach § 33 Abs. 3 Nr. 3 WHG a. F. und stellt die schadlose Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erlaubnisfrei, soweit dies in einer Verordnung nach § 23 bestimmt ist. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Verordnung des Bundes gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, in Baden-Württemberg also § 36 Abs. 3 i. V. m. § 45b Abs. 3 Satz 3 WG und die Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 47 setzt wie der bisherige § 33a WHG a. F., jedoch redaktionell leicht geändert und zu einer Vollregelung umgewandelt, die Bewirtschaftungsvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie für das Grundwasser um. Die bisher nach dem Regelungsauftrag des § 33a Abs. 2 und 3 WHG a. F. in der zunächst weiter geltenden Gewässerbeurteilungsverordnung des UVM bestimmten Anforderungen an das Grundwasser sollen künftig in der aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 2 zu erlassenden Grundwasserverordnung der Bundesregierung geregelt werden. Die bisher nach dem Regelungsauftrag des § 33a Abs. 4 WHG a. F. in § 3g Abs. 2 WG bestimmten Fristen sind jetzt in § 47 Abs. 2 unmittelbar geregelt. Die Zuständigkeit der Flussgebietsbehörde für Fristverlängerungen nach § 47 Abs. 2 Satz 2 und die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele nach § 47 Abs. 3 Satz 2 bestimmt sich weiterhin nach § 3g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 WG.

§ 48 regelt entsprechend dem bisherigen § 34 WHG a. F. die Reinhaltung des Grundwassers. Absatz 1 setzt nicht nur wie bisher für die Erteilung einer Erlaubnis zum Einleiten (flüssiger) Stoffe in das Grundwasser, sondern entsprechend dem neuen echten Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 jetzt auch zum Einbringen (fester) Stoffe in das Grundwasser die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes voraus. Absatz 1 Satz 2 ermächtigt den Ordnungsgeber auch zu Regelungen im Sinne des sogenannten Geringfügigkeitsschwellenkonzeptes. Eine solche Verordnung der Bundesregierung bedarf nach Satz 3 nicht nur – wie jede Verordnung nach § 23 – der Zustimmung des Bundesrates, sondern auch des Bundestages.

§ 49 setzt den bisherigen Regelungsauftrag an die Länder in § 35 WHG a. F. über Erdaufschlüsse als Vollregelung fort. Die zum Schluss des Gesetzgebungsverfahrens angefügte umfassende Öffnungsklausel für das Landesrecht in Absatz 4 bewirkt jedoch, dass in Baden-Württemberg die Regelungen des § 37 WG vorgehen. Zu beachten ist jedoch, dass durch den ebenfalls zum Schluss des Gesetzgebungsverfahrens eingefügten § 49 Abs. 1 Satz 2 die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 für den neuen (echten) Benutzungstatbestand des Einbringens (fester) Stoffe in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 dahingehend modifiziert wird, dass im Zusammenhang mit Erdaufschlüssen eine Erlaubnis nur dann erforderlich ist, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Kapitel 3 (Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen)

Abschnitt 1 (Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz, §§ 50 bis 53)

§ 50 normiert erstmals bundeseinheitlich allgemeine Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung. Absatz 1 stellt klar, dass es sich dabei um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass diese Qualifizierung der traditionell kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe nicht ausschließt, dass sie auch durch private Aufgabenträger erfüllt werden kann. Die gesetzliche Klarstellung kann Bedeutung für die Anwendbarkeit des europäischen Wettbewerbsrechtes haben.

Absatz 2 Satz 1 überführt den bisher als Regelungsauftrag an die Länder normierten Grundsatz des § 1a Abs. 3 WHG a. F. in eine inhaltsgleiche unmittelbar geltende Regelung, nach welcher der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Vorkommen zu decken ist. Die weiteren Konkretisierungen in § 43 Abs. 1 WG bleiben danach weiterhin anwendbar.

Absatz 3 verlangt neben der Jedermannspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 sowie des § 3a Abs. 7 WG von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung Maßnahmen zum sorgsamem und sparsamen Umgang mit Wasser.

Nach Absatz 4 dürfen Wassergewinnungsanlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden. Für die weiterführenden Wasserversorgungsanlagen folgt dieser Technikstandard schon bisher aus § 4 Abs. 1 Satz 2 der Trinkwasserverordnung sowie aus § 43 Abs. 2 WG.

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung, die Träger der öffentlichen Wasserversorgung zu Untersuchungen des Rohwassers zu verpflichten.

§ 51 über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten entspricht in Absatz 1 dem bisherigen § 19 Abs. 1 WHG a. F. Zuständig für die Festsetzung durch Rechtsverordnung ist aber nicht die Landesregierung, sondern auf der Grundlage von Artikel 80 Abs. 4 GG nach § 110 Abs. 1 Satz 1 WG die untere Wasserbehörde oder nach Satz 2 bei die Kreisgrenzen überschreitenden Schutzgebieten die höhere Wasserbehörde, ohne dass es hierzu einer Übertragungsverordnung nach § 51 Abs. 1 Satz 3 bedarf. § 51 schließt andererseits auch für alle oder mehrere Schutzgebiete geltenden Regelungen durch Verordnung der obersten Wasserbehörde nach § 110a WG – wie die SchALVO – nicht aus. Nach Absatz 1 Satz 2 ist in der Schutzgebietsverordnung jetzt die begünstigte Person, regelmäßig das Wasserversorgungsunternehmen, zu benennen. Die mit der Sollvorschrift des Absatzes 2 geforderte Einteilung des Schutzgebietes in Zonen entspricht der schon bisher nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip regelmäßig erforderlichen Praxis. Durch die Überleitungsvorschrift des § 106 Abs. 1 ist sichergestellt, dass die vor Inkrafttreten des neuen WHG festgesetzten Wasserschutzgebiete weiter gelten.

§ 52, der den bisherigen § 19 Abs. 2 bis 4 WHG a. F. ablöst, enthält die möglichen Anforderungen und Inhalte, die in einer Wasserschutzgebietsverordnung festgesetzt werden können. Da § 52 nach dem ausdrücklichen Hinweis in der Gesetzesbegründung auch für bereits bestehende Wasserschutzgebiete gilt, richtet sich die Erteilung von Befreiungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

§ 53 regelt erstmals bundesrechtlich die staatliche Anerkennung und den Schutz von Heilquellen und übernimmt damit weitgehend die bisherigen Regelungen in §§ 38 ff. WG, nach denen sich weiterhin die Zuständigkeiten richten. Nach § 106 Abs. 2 gelten die vor Inkrafttreten des neuen WHG festgesetzten Heilquellenschutzgebiete als Gebiete im Sinne von § 53 Abs. 4.

Abschnitt 2 (Abwasserbeseitigung, §§ 54 bis 61)

Die §§ 54 bis 61 fassen die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung, die bisher auf §§ 7a und 18a bis 18c WHG a. F. verteilt waren, zusammen und erweitern sie.

§ 54 Abs. 1 definiert in Anlehnung an § 2 Abs. 1 AbwAG und ohne wesentlichen Unterschied zu § 45a Abs. 3 WG den Abwasserbegriff. Absatz 2 Satz 1 übernimmt den bisherigen Begriff der Abwasserbeseitigung aus § 18a Abs. 1 Satz 3 WHG a. F. Mit dem erst zum Schluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommenen Absatz 2 Satz 2 sollte klargestellt werden, dass auch für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes die kommunale Abwasserbehandlungsanlage der ordnungsgemäße Entsorgungsweg ist und diese Schlämme auch der Beseitigungspflicht unterworfen werden.

§ 55 übernimmt in Absatz 1 die Grundsätze der Abwasserbeseitigung aus § 18a Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG a. F., unter Bezugnahme auf das Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser soll nach Absatz 2 ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Entgegen vereinzelt Meinungen im Schrifttum lässt sich hieraus aber nicht das Ende der Mischwasserkanalisation ableiten. Es ist zu beachten, dass die Regelung als Soll-Vorschrift konzipiert ist und zusätzlich den Vorbehalt enthält, dass weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen dürfen. Die Gesetzesbegründung weist in diesem Sinne ausdrücklich darauf hin, dass die Vorschrift relativ weit und offen formuliert ist (Sollvorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können. Diese Regelung hat also zunächst nur für die Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung; bereits bestehende Mischkanalisationen können dadurch im bisherigen Umfang weiter betrieben werden. Im Übrigen handelt es sich um eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung zu §§ 45a Abs. 1, 45b Abs. 3 WG i. V. m. der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser. Eine Verschärfung der Rechtslage durch § 55 WHG gegenüber den Regelungen des WG liegt somit nicht vor.

Absatz 3 gibt die Möglichkeit, flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, mit Abwasser zu beseitigen, wenn eine solche Entsorgung umweltverträglicher als eine Entsorgung als Abfall ist und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen. Da diese Stoffe vor dem Einbringen in die Abwasseranlage abfallrechtlichen Vorschriften unterliegen, ist zunächst zu prüfen, ob dieser Weg auch abfallrechtlich möglich ist.

§ 56 überlässt die Bestimmung der Abwasserbeseitigungspflichtigen wie bisher § 18a Abs. 2 WHG a. F. den Ländern.

§ 57 übernimmt und erweitert die bisher in § 7a WHG a. F. getroffenen Regelungen über die Einleitung von Abwasser in Gewässer, für die Absatz 1 den Begriff „Direkt-einleitung“ gesetzlich einführt. Im Einzelnen richten sich die Anforderungen gemäß Absatz 2 nach Verordnungsrecht. Durch eine Änderung des Absatzes 2 soll klargestellt, dass schon vor Erlass einer auf § 23 gestützten neuen Verordnung die Abwasserordnung maßgeblich ist (BTag-DS 17/1393, Artikel 12).

§ 58 verlangt für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) eine Genehmigung der Wasserbehörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Diese Genehmigungspflicht entspricht der bisher nach § 45k WG i. V. m. § 5 IndVO erforderlichen Genehmigung. Für vor dem Inkrafttreten des neuen WHG begonnene Einleitungen ist nach der Überleitungsvorschrift des § 105 Abs. 1 das bisherige Recht maßgeblich.

§ 59 ordnet entsprechend § 58 ein Genehmigungserfordernis auch für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen an.

§ 60 Abs. 1 verlangt entsprechend dem bisherigen § 18b Abs. 1 WHG a. F., Abwasseranlagen so zu errichten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Absatz 3 führt die bisherige Zulassungsregelung für Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Nr. 13.1 der Anlage 1 zum UVPG), fort und verlangt für diese Anlagen eine Genehmigung. Dadurch wird die bisherige landesrechtliche Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens nach § 45e Abs. 1 WG verdrängt. Das Genehmigungsverfahren für Bau, Betrieb und wesentliche Änderungen von UVP-pflichtigen Abwasseranlagen muss den Anforderungen des UVPG entsprechen. Die Erforderlichkeit einer Genehmigung für den Bau und den Betrieb von sonstigen Abwasseranlagen richtet sich weiterhin nach § 45e Abs. 2 WG.

§ 61 verlangt die Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen nach Maßgabe einer Verordnung des Bundes. Solange solche Verordnungsregelungen noch nicht erlassen sind, bleibt die Eigenkontrollverordnung maßgeblich.

Abschnitt 3 (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, §§ 62, 63)

Von den Regelungen des bisherigen WHG über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden nur wenige unmittelbar im neuen WHG weitergeführt. Die bisherigen Bestimmungen über Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 19a bis 19f WHG a. F.) sind ersatzlos entfallen, weil diese Anlagen jetzt insgesamt im UVPG geregelt sind.

Von den bisherigen Regelungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g bis 19l WHG a. F.) wurden im Wesentlichen nur § 19g WHG a. F. in § 62 über Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und § 19h WHG a. F. in § 63 über die Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe übernommen. Andere Regelungen sollen in die auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Nr. 5 bis 11 i. V. m. § 62 Abs. 4 geplante Verordnung der Bundesregierung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) übernommen werden.

§ 62 ersetzt die in § 19g Abs. 1 Satz 1 WHG a. F. verwendeten Begriffe „eingebaut, aufgestellt“ ohne materielle Änderung durch den Begriff „errichtet“. Die lange umstrittene Privilegierung der JGS-Anlagen bleibt in Absatz 1 Satz 3 erhalten.

§ 63 über Eignungsfeststellungen löst den bisherigen § 19h WHG a. F. ab. Die bisherige Ausnahmeregelung für sogenannte „eoh-Anlagen“ in § 19h Abs. 2 Nr. 1 WHG a. F. wurde nicht weitergeführt; stattdessen sollen in der geplanten (Bundes-)VUmwS auf der Grundlage von Satz 2 konkretere Regelungen über Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung getroffen werden. Da in Absatz 1 Satz 1 bereits klar gestellt ist, dass die Regelung nur für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gilt, bedurfte es der bisherigen Freistellung von Stoffen, die „sich im Arbeitsgang befinden“, nach § 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b nicht mehr.

Da die geplante umfassende VUmwS nicht bis zum Inkrafttreten des neuen WHG am 01.03.2010 erlassen werden konnte, hat die Bundesregierung inzwischen für die Übergangszeit die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) erlassen. Diese führt in ihren §§ 1 (Betreiberpflichten), 2 (Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren) und 3 (Fachbetriebe) die bisherigen §§ 19i bis 19l WHG a. F. unverändert fort.

Bis zum Inkrafttreten der geplanten umfassenden VUmwS gilt die VAwS fort.

Abschnitt 4 (Gewässerschutzbeauftragte, §§ 64 bis 66)

§ 64 Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 21a Abs. 1 und 2 WHG a. F. Wie bisher verlangt Absatz 1 kraft Gesetzes von Gewässerbenutzern, die an einem Tag mehr als 750 m³ Abwasser einleiten dürfen, die Bestellung eines oder mehrerer Gewässerschutzbeauftragter. Absatz 2 ermächtigt darüber hinaus wie bisher die Wasserbehörde (§ 95 Abs. 1 WG), sonstige Abwasserdirekteinleiter sowie Abwasserindirekteinleiter und entsprechend dem bisherigen § 19i Abs. 3 Satz 2 WHG a. F. Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Bestellung eines oder mehrere Gewässerschutzbeauftragter zu verpflichten. Der neue Absatz 3 stellt klar, dass Immissionsschutz- oder Abfallbeauftragte die Aufgaben und Pflichten eines Gewässerschutzbeauftragten wahrnehmen können.

§ 65 beschreibt entsprechend dem bisherigen § 21b WHG a. F. die Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten.

Das neue WHG verzichtet auf die Weiterführung der bisher selbstständigen Regelung der Rechte und Pflichten der Gewässerschutzbeauftragten in den §§ 21c bis 21f WHG a. F. und erklärt stattdessen in § 66 die inhaltsgleichen Vorschriften der §§ 55 bis 58 BImSchG über die Immissionsschutzbeauftragten für entsprechend anwendbar. Als einzige Änderung folgt daraus, dass nach der Verordnungsermächtigung des § 55 Abs. 2 Satz 3 BImSchG künftig die Anforderungen an die Fachkunde und die Zuverlässigkeit der Gewässerschutzbeauftragten näher geregelt werden können. Nicht weitergeführt wird die bisherige Öffnungsklausel des § 21g WHG a. F. für abweichende Regelungen der Länder für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften und ihren Verbänden. Deshalb wird die Sonderregelung des § 45h WG verdrängt, nach welcher für die entsprechenden kommunalen Abwassereinleitungen der zuständige Betriebsleiter kraft Amtes Gewässerschutzbeauftragter ist und die Vorschriften über seine Bestellung sowie über seine Berichte und Stellungnahmen und sein Vortragsrecht keine Anwendung finden. Eine solche Regelung wäre nur über die Abweichungsgesetzgebung möglich

Abschnitt 5 (Gewässerausbau, Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten, §§ 67 bis 71)

Die §§ 67 bis 71 regeln den Gewässerausbau. Dabei wird der bisherige § 31 WHG a. F. ohne wesentliche inhaltliche Änderungen auf die §§ 67 bis 70 aufgeteilt.

Nach § 70 Abs. 1 gelten für das Planfeststellungs- und das Plangenehmigungsverfahren die für Erlaubnisse und Bewilligungen erlassenen Sonderregelungen der §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 bis 6 entsprechend; „im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“ Damit gilt auch § 75 Abs. 4 (Bundes-) VwVfG, wonach der Plan außer Kraft tritt, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Nach § 74 Abs. 6 Satz 4 VwVfG gilt diese Regelung für die Plangenehmigung entsprechend. Damit ist die bisherige Sonderregelung des § 64 Abs. 1 WG, nach der Planfeststellungsbeschlüsse erst acht Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit außer Kraft getreten sind – mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung um höchstens fünf Jahre in einem vereinfachten Verfahren – verdrängt.

Nach § 71 kann die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung und nach Satz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen auch der Plangenehmigung bestimmt werden, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheiten dient. Diese Wirkung bedarf also eines entsprechenden Ausspruchs in der Entscheidung, während sie sich bisher nach § 65 Abs. 2 Satz 1 WG unmittelbar aus der Planfeststellung oder Plangenehmigung ergab.

Abschnitt 6 (Hochwasserschutz, §§ 72 bis 81)

Bei den Regelungen der §§ 72 bis 81 zum Hochwasserschutz handelt es sich zum einen um neue Bestimmungen zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, nämlich §§ 72 bis 75, § 79 Abs. 1 und § 80, zum anderen um die inhaltlich im Wesentlichen unveränderte, redaktionell leicht modifizierte Übernahme der durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 in das WHG (§§ 31a bis 32 WHG a. F.) eingefügten Regelungen, nämlich §§ 76 bis 78, § 79 Abs. 2 und § 81.

Nach der Übergangsregelung des § 106 Abs. 3 gelten unter anderem auch die nach § 77 WG im Außenbereich als Überschwemmungsgebiet geltenden Gebiete auch nach Inkrafttreten des neuen WHG als solche fort.

Abschnitt 7 (Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation, §§ 82 bis 88)

§ 82 über Inhalt und Aufstellung der Maßnahmenprogramme übernimmt nahezu unverändert den bisherigen § 36 WHG a. F.

§ 83 über Inhalt und Aufstellung der Bewirtschaftungspläne übernimmt nahezu unverändert den bisherigen § 36b WHG a. F., wobei die bisherigen Regelungsaufträge an die Länder durch Vollregelungen ersetzt werden. Zuständige Behörden für die Auf-

stellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind entsprechend § 3c WG weiterhin die Flussgebietsbehörden nach § 97 WG.

§ 84 legt die bisher von § 3e Abs. 5 WG gesetzten Fristen zur Überprüfung und Aktualisierung der bereits aufgestellten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne erstmals bis 22.12.2015 sowie anschließend alle sechs Jahre (Absatz 1) und die Fristen zur Umsetzung der bereits aufgestellten Maßnahmenprogramme bis zum 22.12.2012 sowie drei Jahre nach Aktualisierungen jetzt unmittelbar bundesrechtlich fest.

§ 85 verlangt von der zuständigen Behörde, also nach § 3e Abs. 1 Satz 1 WG von der Flussgebietsbehörde, die Förderung der aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne.

§ 86 über die Veränderungssperre zur Sicherung bestimmter gemeinnütziger wasserwirtschaftlicher Planungen löst den im Wesentlichen inhaltsgleichen § 36a WHG a. F. ab. Zuständige Behörden für die zum Erlass einer Veränderungssperre erforderliche Verordnung bleiben nach Artikel 80 Abs. 4 GG i. V. m. § 111 WG die für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Wasserbehörden. Daneben verbleibt es bei der gesetzlichen Veränderungssperre nach § 64a WG bei Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren.

§ 87 über das Wasserbuch führt § 37 WHG a. F. fort, ergänzt die einzutragenden Rechtsverhältnisse aber in § 87 Abs. 2 Nr. 1 um die Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach § 68. Einzutragen sind weiterhin nach § 113 Abs. 2 Satz 1 WG auch die Quellenschutzgebiete. Das Wasserbuch erhält durch die nach § 21 notwendige Eintragung alter Rechte eine besondere Bedeutung. § 87 Abs. 3 stellt jetzt ausdrücklich klar, dass unrichtige Eintragungen zu berichtigen sowie unzulässige Eintragungen und Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen zu löschen sind. Die Regelung in Absatz 4, dass Eintragungen im Grundbuch keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung haben, entspricht der schon bisher zum baden-württembergischen Recht vertretenen Rechtsauffassung. Für die Führung der Wasserbücher bleiben nach § 113 Abs. 1 WG die unteren Wasserbehörden zuständig, die von den anderen für eintragungspflichtige Entscheidungen zuständigen Behörden nach § 113 Abs. 3 Satz 2 WG jeweils zu informieren sind.

§ 88 über Informationsbeschaffung und -übermittlung ersetzt als bundesrechtliche Vollregelung den bisher in § 37a Satz 1 WHG a. F. enthaltenen Regelungsauftrag an die Länder. Absatz 1 regelt, zu welchen Zwecken die zuständigen Behörden Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben und verwenden dürfen. Absatz 2 begründet Pflichten von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Übermittlung von Informationen und zur Erteilung von Auskünften. Absatz 3 ermächtigt die zuständigen Behörden, die erhobenen Informationen und erteilten Auskünfte an zur Abwasserbeseitigung, zur Wasserversorgung oder zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete sowie an Träger von Gewässerausbau- und von Hochwasserschutzmaßnahmen weiterzugeben, und verdrängt insoweit § 106 Abs. 2 WG. Im Übrigen bleiben nach Absatz 5 wie auch nach § 106 Abs. 2 WG die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.

Abschnitt 8 (Haftung für Gewässerveränderungen, §§ 89, 90)

§ 89 über die Haftung für Veränderungen der Wasserbeschaffenheit regelt inhaltsgleich mit § 22 WHG a. F. privatrechtliche Schadensersatzpflichten. In Absatz 1 Satz 2 wird jetzt die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer klargestellt. In Absatz 2 Satz 1 wurde klargestellt, dass auch die Anlagenhaftung eine nachteilige Gewässerveränderung voraussetzt.

§ 90 über die Sanierung von Gewässerschäden ist inhaltsgleich mit dem erst im Zusammenhang mit dem Umweltschadensgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) eingefügten § 22a WHG a. F.

Abschnitt 9 (Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen, §§ 91 bis 95)

Die §§ 91 bis 94 ermächtigen die zuständigen Behörden, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gewässern unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips verschiedene Duldungspflichten (§ 91 Gewässerkundliche Maßnahmen, § 92 Veränderungen oberirdischer Gewässer, § 93 Durchleitung von Wasser und Abwasser) oder Gestattungspflichten (§ 94 Mitbenutzung von Anlagen) aufzuerlegen, um bestimmte notwendige wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchzusetzen. Die Regelungen bestimmen Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Soweit entsprechende behördliche Anordnungen das Grundeigentum unzumutbar beschränken, ist nach § 95 eine Entschädigung zu leisten. Diese Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen werden erst praxisrelevant,

wenn sich der Träger der wasserwirtschaftlichen Maßnahme und der Betroffene nicht privatrechtlich über die Durchführung der Maßnahme einigen können.

Die §§ 91 bis 95 lösen weitgehend die entsprechenden Regelungen in §§ 86 ff. WG ab. § 93 WG über die vorzeitige Besitzeinweisung gilt weiter. Zuständige Behörde ist grundsätzlich die untere Wasserbehörde; soweit jedoch in § 88 WG für die Anordnung der Duldung einer Durchleitung von Wasser und Abwasser und in den darauf bezogenen Regelungen des WG die Ortspolizeibehörde für zuständig erklärt worden ist, bleibt es bei diesen Zuständigkeiten.

Kapitel 4 (Entschädigung, Ausgleich, §§ 96 bis 99)

Die §§ 96 bis 99 lösen § 20 WHG a. F. ab und regeln die Entschädigung und den Ausgleich, soweit Vorschriften des WHG anordnen, dass eine Entschädigung (§ 52 Abs. 4, § 53 Abs. 5, § 95) oder ein Ausgleich (§ 52 Abs. 5, § 78 Abs. 5 Satz 2) zu leisten ist. Entschädigungspflichtig ist nach § 97, wer unmittelbar durch den Vorgang begünstigt ist, der die Entschädigungspflicht auslöst. Dadurch werden die vom Land nach § 24 Abs. 4 WG geleisteten Ausgleichzahlungen nicht berührt.

Für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Entschädigungs- oder Ausgleichsanspruchs im Sinne des Kapitels 4 sind nach dem Grundsatz des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ausschließlich die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Da der Bund im neuen WHG zu Entschädigung und Ausgleich eine abschließende Regelung getroffen hat, bleibt daneben für abweichende landesrechtliche Rechtswegzuweisungen nach § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO kein Raum. Deshalb ist § 112 Abs. 4 WG über das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht mehr anwendbar.

Kapitel 5 (Gewässeraufsicht, §§ 100 bis 102)

§ 100 über die Aufgaben der Gewässeraufsicht führt die zentrale Aufgaben- und Befugnisnorm des § 82 Abs. 1 WG als Bundesrecht fort. § 100 Abs. 1 Satz 1 trifft eine dem § 81 Abs. 1 Satz 1 WG entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung zur Überwachung der Gewässer und der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. § 100 Abs. 1 Satz 2 enthält als Befugnisnorm eine dem § 81 Abs. 1 Satz 2 WG entsprechende umfassende wasserrechtliche Generalklausel zur Anordnung der nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen. § 100 Abs. 2 entspricht § 82 Abs. 1 Satz 4 WG. Insoweit gehen die bundesrechtlichen Regelungen vor. Die

Gesetzesbegründung (BT-DS 16/12275 Seite 80) weist zum Kapitel 5 ausdrücklich darauf hin, dass die Vorschriften dieses Kapitels weitergehende landesrechtliche Vorschriften unberührt lassen. Mangels einer entsprechenden Regelung des Bundes bleiben auch § 82 Abs. 1 Satz 3 WG über die Heranziehung von Sachverständigen und § 82 Abs. 4 WG über die Kosten der Gewässeraufsicht anwendbar.

§ 101 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 21 WHG a. F. verschiedene besondere Befugnisse der Gewässeraufsicht.

Kapitel 6 (Bußgeld- und Überleitungsbestimmungen, §§ 103 bis 106)

§ 103 ordnet die bisherigen Bußgeldtatbestände entsprechend der Struktur des neuen WHG und ergänzt sie um Tatbestände zu neuen Regelungen.

Nach den Überleitungs Vorschriften gelten die vor Inkrafttreten des neuen WHG am 01.03.2010 bestehenden Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 104), sonstigen Zulassungen (§ 105) und Schutzgebietsverordnungen (§ 106) fort. Zur gehobenen Erlaubnis wird auf die obigen Ausführungen zu § 16, zur Indirekteinleitung auf § 58, zu festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten auf §§ 51 und 53 und zu den kraft Gesetzes nach § 77 WG ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten auf die Ausführungen zu §§ 72 ff. verwiesen.